

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Prohn
über das Amt Altenpleen
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11. Januar 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10015.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 18. Februar 2021

Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 15 "Dorf- und Reitplatz Prohn" der Gemeinde Prohn

hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Januar 2021 (Posteingang: 12. Januar 2021) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1.500 mit Stand vom 9. September 2020
- Begründung mit Stand vom 9. September 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Überplanung des vorhandenen gemeindlichen rund 3 ha großen Reitplatzes mit einem einfachen Bebauungsplan verfolgt das Ziel, diesen planungsrechtlich zu sichern und den weiteren Ausbau mit erforderlichen Anlagen vorzubereiten.

Im Anschreiben wird der B-Plan als „Dorf- und Reitplatz Prohn“ bezeichnet. In den Planunterlagen ist der Plan mit „Reitplatz Prohn“ bezeichnet. Ich bitte den Widerspruch zu klären.

In der Planzeichenerklärung steht in der Überschrift zum Reitplatz auch „Gemeinbedarf“. Unter dem angegebenen § 9 Abs. 1 Nr. 5 sind zwar sowohl Gemeinbedarf als auch Flächen für Sport und Spielanlagen genannt, die aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan festgesetzt werden können, es handelt sich hier aber um zwei Festsetzungsalternative. Die vorliegende Planung sieht ausschließlich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen vor. Das Wort „Gemeinbedarf“ sollte daher in der Überschrift gestrichen werden.

Ebenfalls aufgeführt wird in der Planzeichenerklärung das Planzeichen „Bäume Erhalt“. Da dieses Planzeichen in der Planzeichnung nicht verwendet wird, kann es gestrichen werden.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Im vorliegenden Entwurf wird das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz...“ verwendet. Eine erforderliche textliche Festsetzung, welche Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an der bezeichneten Stelle umgesetzt werden soll, fehlt aber. Dies ist zu ergänzen. Hinweise in der Begründung reichen nicht aus.

Eine Reihe von weiteren Planzeichen ohne Normcharakter finden sich im Geltungsbereich des B-Plans. Auch diese sind in der Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.

Bauaufsicht

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Der vorhandene und bisher baurechtlich nicht genehmigte Reitplatz in Prohn soll durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert und entwickelt werden. Dafür wurde im Bebauungsplan die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Reitplatz ausgewiesen. Textliche Festsetzungen wurden nur für die max. Grundfläche der Funktionsgebäude getroffen. Der Sandplatz wurde in der Planzeichnung dargestellt. Diese Regelungen sind ausreichend, um neben der baulichen Anlage des Sandplatzes die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Funktionsgebäude zu begründen.

Umweltschutz

In § 1 Abs. 6 des BauGB wird gefordert, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt auch ein entsprechender Immissionsschutz für die schutzbedürftigen Nutzungen.

Es ist zu erwarten, dass von dem Reitplatz/Festwiese hohe Geräuschbelastungen ausgehen, die im Bereich der Wohnnutzung in der Gartenstraße und im Sommerfelder Weg in Prohn zu erheblichen Belästigungen und Störungen führen können.

Das Maß der Geräuschbelastung ist auf der Grundlage der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg - Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, vom 3. Juli 1998, von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu ermitteln und der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung zu übergeben.

Sollte die Prognose ergeben, dass die wohngebietstypischen Richtwerte überschritten werden, sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in dem Plan festzusetzen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gewässer II. Ordnung sind ebenfalls nicht betroffen.

Alles anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier Gemeinde Prohn) zu übergeben.

Soweit im Bereich der baulichen Anlagen anfallendes Regenwasser gesammelt und versickert wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

Es bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen B-Plan Nr. 15 „Reit- und Dorfplatz“ Prohn.

Naturschutz

Biotopkartierung

Westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ angrenzend und z. T. auch im Geltungsbereich liegend, befindet sich ein Biotop. Hierbei handelt es sich eventuell, in Abhängigkeit der Artenzusammensetzung, um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V - „Naturnahe Feldhecke“. Im Rahmen des Umweltberichts (nach Maßgabe des aktuellen BauGB) sind Vegetationsaufnahmen der Biotoptypen vorzulegen. Die Biotoptypenkartierung gilt als Grundlage für die Berechnung als auch Nachvollziehbarkeit der E.-A.-Bilanzierung. Im vorliegenden Fall ist bei der Biotopkartierung zur Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen ein Puffer von 50 m rund um das geplante Vorhaben einzubeziehen.

Kompensation

Die laut Grünordnung vorgesehene Baumreihe ist bei Festsetzung im B-Plan nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung „HzE“ in der Neufassung (HzE 2018) unter der Maßnahme 6.21 „Anlage von Alleen oder Baumreihen“ als Kompensation anrechenbar. Dafür müssten jedoch die unter der Maßnahme 6.21 genannten Anforderungen für die Anerkennung eingehalten werden. Auf diese Weise könnte der durch die Planung entstehende Eingriff, in Abhängigkeit zum Eingriffsäquivalent, kompensiert werden. Ebenso wäre anstatt der Baumreihe eine Heckenpflanzung unter der Maßnahme 6.31 „Anlage von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken“ als Kompensation denkbar und anrechenbar.

NATURA 2000

Das Vorhaben befindet in weniger als 300 m Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet SPA 28 „Vorpommersche Boddenlandschaft und Strelasund“. Die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ergab, dass das Bauvorhaben nicht geeignet ist, zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen. Eine vereinfachte Vorprüfung entfällt unter den gegebenen Umständen, auch im Hinblick auf die Novellierung des FFH-Umsetzungserlasses.

Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind in der Begründung zum B-Plan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ nach § 44 BNatSchG zu erörtern und zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund einer Störwirkung auf ein vermutlich nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop „Naturnahe Feldhecke“, bedingt durch die temporäre Nutzung eines Teils der Wiesenfläche als Festwiese, findet eine Änderung gegenüber der aktuellen Nutzung statt.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundsatz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke bezeichnet werden. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden.

Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich den nachfolgenden Verfahrensvermerk:

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Altenpleen
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Telefon: 03831 / 696 1097
Telefax: 03831 / 696 2129
E-Mail: birgit.malchow@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/07/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.02.2021

Bebauungsplan Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“ der Gemeinde Prohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

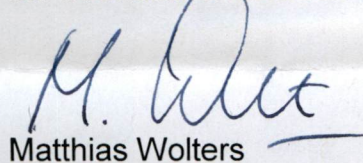
vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., denÖbVI oder
LK Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Tiefbau

Hinsichtlich der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) gebe ich folgende Äußerung ab:

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nimmt zur o.g. Satzung wie folgt Stellung:

In der Gemeinde Prohn wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01.01.2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Alle Abfallbehälter/ -säcke sowie ggfs. Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Amt Altenpleen
Der Amtsvorsteher
Handelnd für die Gemeinde Prohn
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

25. Januar 2021

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
2.2-511, 11.01.21

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
Schmidt554692427

Telefon/Fax 03831 293375 / 292546
(Neue Postanschrift beachten!)

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“

Sehr geehrte Frau Reetz,

im Bereich des geplanten B-Plangebietes befinden sich derzeit keine Gewässer 2. Ordnung, die durch unseren Verband unterhalten werden.

Aus den Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Sollte dies der Fall sein, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmidt
Geschäftsführerin



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen • Am Kronenwald 1 • 18469 Schuenhagen

Amt Altenpleen
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13
Fax: 03 99 4 / 235 - 413
E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2021-003
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 19. Januar 21

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“ der Gemeinde Prohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

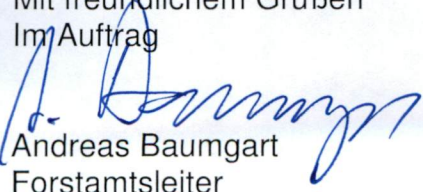
zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes nach § 20 LWaldG von 30 m Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag


Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Amt Altenpleen
z.Hd. Fr. Reetz
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Unser Zeichen_ 26602/Cer
Ihr Zeichen_ 2.2-511
E-mail_ alexander.cernavin@rewa-stralsund.de
Telefon_ 0 38 31_2412304
Telefax_ 0 38 31_241272304
Datum_ 2021-02-17

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Prohn „Dorf- und Reitplatz Prohn“, Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 11.01.2021 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reetz,

zum o. g. Entwurf mit seiner Begründung vom 09.09.2020 möchte die REWA Stralsund GmbH
(nachfolgend REWA) wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Prohn gelten die Allgemeinen
Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) im Versorgungsgebiet der REWA.

Wir verweisen darauf, dass wir Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.
750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10),
liefern.

(<http://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/index.html>).

Es gelten weiterhin die Wasserlieferbedingungen der REWA als ergänzende Vertrags-
bestimmungen zur AVBWasserV.

Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen und Schmutzwasser ist der REWA zur
Bestätigung vorzulegen.

Löschwasser (bereits in der Begründung unter Kap. 2.4.2 aufgeführt)

Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die
Gemeinde für den Brandschutz zuständig.

Zwischen der Gemeinde Prohn und unserem Unternehmen besteht ein Löschwasservertrag, der die
Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.

In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht
entgegen.

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Übertragung

Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen).

Finanzierung

Die REWA als Konzessionär der Gemeinde Prohn für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.

Grundlegende technische Anforderungen

Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt.

Bei notwendigen Umverlegungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung stabil gehalten werden muss, respektive sind die entsprechenden Ringsysteme wiederherzustellen.

Bei Anschluss an Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hydraulischer Nachweis gem. den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadlose Ableitung des Regenwassers zu belegen.

Bestandsunterlagen

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen.

Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Begründung zum Entwurf

zu Punkt 2.4.2) Ver- und Entsorgung:

Schmutz- und Regenwasserhauptleitungen grenzen an das Plangebiet nicht an. Zur schmutz- und regenwasserseitigen Entsorgung bedarf es einer äußeren Erschließung. Die nächsten Anschlusspunkte befinden sich in der nordöstlich des Plangebietes liegenden Gartenstraße.

Zusammenfassung technischer Bedingungen

→ *Schmutzwasser*

Für die schmutzwasserseitige Erschließung bestehen folgende Optionen:

- 1) Äußere Erschließung und Verlängerung des Netzes von der Gartenstraße über die Ringstraße bzw. Sommerfelder Weg zum Plangebiet. Zu beachten sind die Deckel- und Sohlhöhen der vorhandenen Anfangsschächte in der Gartenstraße. Prüfung, ob eine Entwässerung über Freigefälleleitungen oder mithilfe eines privaten Abwasserpumpwerks und Drucksystems realisiert werden kann.
- 2) Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde.

→ *Regenwasser*

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der günstigen Bodenverhältnisse (Sand im östlichen Abschnitt, vgl. Kap. 2.4.2 S.10 der Begründung) ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers denkbar. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beachten. Bei einer Entsorgung des Regenwassers über Leitungssysteme gelten analog die Ausführungen zum Schmutzwasser, Punkt 1).

→ *Trinkwasser*

In einem Abstand von etwa 10 m verläuft eine Trinkwasserhauptleitung entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes. Diese Leitung kann zu Versorgungszwecken genutzt werden. Gem. DVGW-Arbeitsblatt W400-1 besteht für die Leitung eine Schutzstreifenbreite von beidseitig je 2 m. Der Schutzstreifen ist freizuhalten, die Leitung darf nicht überbaut und/oder überpflanzt werden.

Freundliche Grüße



Cernavin

Anlagen

- Planauszug REWA

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Amt Altenpleen
z.Hd. Fr. Reetz
Parkstraße 2
18445 Altenpleen

Unser Zeichen_ 26602/Cer
Ihr Zeichen_ 2.2-511
E-mail_ alexander.cernavin@rewa-stralsund.de
Telefon_ 0 38 31_2412304
Telefax_ 0 38 31_241272304
Datum_ 2021-02-17

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Prohn „Dorf- und Reitplatz Prohn“, Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 11.01.2021 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reetz,

zum o. g. Entwurf mit seiner Begründung vom 09.09.2020 möchte die REWA Stralsund GmbH
(nachfolgend REWA) wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Prohn gelten die Allgemeinen
Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) im Versorgungsgebiet der REWA.

Wir verweisen darauf, dass wir Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.
750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10),
liefern.

(<http://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/index.html>).

Es gelten weiterhin die Wasserlieferbedingungen der REWA als ergänzende Vertrags-
bestimmungen zur AVBWasserV.

Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen und Schmutzwasser ist der REWA zur
Bestätigung vorzulegen.

Löschwasser (bereits in der Begründung unter Kap. 2.4.2 aufgeführt)

Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die
Gemeinde für den Brandschutz zuständig.

Zwischen der Gemeinde Prohn und unserem Unternehmen besteht ein Löschwasservertrag, der die
Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.

In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht
entgegen.

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Übertragung

Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen).

Finanzierung

Die REWA als Konzessionär der Gemeinde Prohn für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.

Grundlegende technische Anforderungen

Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt.

Bei notwendigen Umverlegungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung stabil gehalten werden muss, respektive sind die entsprechenden Ringsysteme wiederherzustellen.

Bei Anschluss an Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hydraulischer Nachweis gem. den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadlose Ableitung des Regenwassers zu belegen.

Bestandsunterlagen

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen.

Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.

Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH_Bauhofstraße 5_18439 Stralsund

Begründung zum Entwurf

zu Punkt 2.4.2) Ver- und Entsorgung:

Schmutz- und Regenwasserhauptleitungen grenzen an das Plangebiet nicht an. Zur schmutz- und regenwasserseitigen Entsorgung bedarf es einer äußeren Erschließung. Die nächsten Anschlusspunkte befinden sich in der nordöstlich des Plangebietes liegenden Gartenstraße.

Zusammenfassung technischer Bedingungen

→ *Schmutzwasser*

Für die schmutzwasserseitige Erschließung bestehen folgende Optionen:

- 1) Äußere Erschließung und Verlängerung des Netzes von der Gartenstraße über die Ringstraße bzw. Sommerfelder Weg zum Plangebiet. Zu beachten sind die Deckel- und Sohlhöhen der vorhandenen Anfangsschächte in der Gartenstraße. Prüfung, ob eine Entwässerung über Freigefälleleitungen oder mithilfe eines privaten Abwasserpumpwerks und Drucksystems realisiert werden kann.
- 2) Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde.

→ *Regenwasser*

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der günstigen Bodenverhältnisse (Sand im östlichen Abschnitt, vgl. Kap. 2.4.2 S.10 der Begründung) ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers denkbar. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beachten. Bei einer Entsorgung des Regenwassers über Leitungssysteme gelten analog die Ausführungen zum Schmutzwasser, Punkt 1).

→ *Trinkwasser*

In einem Abstand von etwa 10 m verläuft eine Trinkwasserhauptleitung entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes. Diese Leitung kann zu Versorgungszwecken genutzt werden. Gem. DVGW-Arbeitsblatt W400-1 besteht für die Leitung eine Schutzstreifenbreite von beidseitig je 2 m. Der Schutzstreifen ist freizuhalten, die Leitung darf nicht überbaut und/oder überpflanzt werden.

Freundliche Grüße



Cernavin

Anlagen

- Planauszug REWA



MW - Hausanschluss - u. Fremdleitungen DRUCKLEITUNG REGENWASSER DRUCKLEITUNG SCHULTZWASSER TRINKWASSER LAGE UNSICHER TRINKWASSER TRINKWASSER - Privat- u. Fremdleitg. VERKOEPFTER GRABEN REGENWASSER REGENWASSER - Hausanschluss, u. Fremdleitungen SCHULTZWASSER SCHULTZWASSER - Hausanschluss u. Fremdleitungen MISCHEWASSER TW, RW, SW, MW STILLEGELT	B-Plan 15 Prohn "Dorf- und Reihplatz" Trink- und Abwasserleitungen Blatt: 001 Lagebezugsprojekte: ETR 89 / LTN 33 Höhenbezugsystem: DINN02 Maßstab: 1:500 Plan-Stadium: ERFASSUNG Bearbeiter: ... Entwurfsdatum: 16.02.2021
---	---